



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 01 vom 18.01.2023

Inhaltsübersicht

- **Nachruf – Altlandrat Anton Binner**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth für das Haushaltsjahr 2023**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg für das Haushaltsjahr 2023**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Gemeinden Weiherhammer und Mantel zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage für das Haushaltsjahr 2023**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Altlandrat Anton Binner

aus Neustadt an der Waldnaab

welcher am 11. Januar 2023 im 93. Lebensjahr verstorben ist

Herr Altlandrat Anton Binner gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab von 1966 bis 1996 an.

Ab 1984 bis zum Jahr 1996 war er Landrat des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und wurde im November 2000 mit dem Titel Altlandrat gewürdigt.

Der Verstorbene hat über fünf Legislaturperioden engagiert und mit Sachverstand im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt und die Entwicklungen im Landkreis aktiv gestaltet. Zunächst als Kreisrat, ab 1984 als Landrat. Durch seine Erfahrung, seine Sachkenntnis, sein Durchsetzungsvermögen und seinen ausgeprägten gesunden Menschenverstand hat er den Landkreis in den Jahren seiner Amtszeit wesentlich vorangebracht. Für seine kommunalpolitischen Verdienste wurde er 1990 von der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab zum Ehrenbürger ernannt sowie im Jahr 1994 mit dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die Jahre seines Wirkens waren geprägt von großen Umbrüchen in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und technischer Hinsicht. Wirtschaftliche Herausforderungen waren zum einen der Zusammenbruch der Bleikristallindustrie, aber auch die konjunkturellen und gesellschaftlichen Anstrengungen durch den Mauerfall und die Wiedervereinigung Deutschlands mussten bewältigt werden. Des Weiteren galt es, mit den technischen Entwicklungen dieser Zeit Schritt zu halten. So wurde durch die flächendeckende Einführung EDV-gestützter Ausstattung im Landratsamt der Grundstock für die digitalisierte Dienstleistungsbehörde des 21. Jahrhunderts gelegt.

Durch sein offenes Wesen und verbindliches Auftreten war Altlandrat Binner gleichermaßen bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises geachtet und geschätzt. Er verstand sich immer als ein „Anwalt der kleinen Leute“.

In Dankbarkeit für sein Wirken und in Hochachtung vor seiner Leistung zum Wohle des Landkreises werden wir ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Er hat sich um den Landkreis verdient gemacht.

Neustadt a.d. Waldnaab, Januar 2023

Für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, den Kreistag und die Kreistagsfraktionen

Andreas Meier
Landrat



Aufgrund des §§ 10, 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

324.224,00 €

- b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

38.090,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 274.267,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	163.848,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	110.419,00 €

(siehe Anlage 2)

b) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 10.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	5.974,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	4.026,00 €

(siehe Anlage 3)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Irchenrieth, 10. Jan. 2023



Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Ziegler', written over the printed name.

Ziegler
Verbandsvorsitzender



/.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg
für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, erlässt die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	158.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **141.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2022** auf **107** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.321,50 €** festgesetzt.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2022** auf **107** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **10.01.2023** Nr. 21-941/2-2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92729 Weiherhammer, Hauptstraße 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Etzenricht, den **29.11.2022**
Schulverband Etzenricht-Kohlberg

Schregelmann,
Schulverbandsvorsitzender



I.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes der Gemeinden Weierhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage
für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 526.500 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 143.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 436.400 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Betriebskostenumlage wird je zur Hälfte nach den auf Grund der Fortschreibungen des bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2021 mit Hauptwohnsitz gemeldeten und an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohnern sowie den Abwassermengen des Jahres 2021, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weierhammer	261.447,24 €
Markt Mantel	174.952,76 €

2. Investitionsumlage

Die durch Zuwendungen und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionskostenumlage) wird auf 63.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je zur Hälfte nach den Grundstücks- und Geschossflächen, wie sie den Verbandsgemeinden am 31.12. des Vorvorjahres in den Globalberechnungen zur Festsetzung der Beitragssätze in deren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zu Grunde gelegt waren, bemessen.

Umlegung:

Gemeinde Weierhammer	36.816,91 €
Markt Mantel	26.183,09 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom **13.01.2023** Nr. 21-941/3-2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 92729 Weiherhammer, Hauptstr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Weiherhammer, 28.11.2022

Zweckverband der Gemeinden Weiherhammer und Mantel
zur Planung, Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Kläranlage

Biller
Verbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.